

# **STADT BECKUM**

**DER BÜRGERMEISTER**

**Ersatzlose**

**Aufhebung**

**des Bebauungsplanes**

**Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße**

**Franz-Lehar-Straße“**

**einschließlich seiner**

**1. vereinfachten Änderung**

**Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB**



### **3) Anlass der ersatzlosen Planaufhebung**

Der Bebauungsplan Nr. N 63.1 A ist seit dem 03.09.1973 rechtsverbindlich. Alle Grundstücke sind bereits seit vielen Jahren bebaut. Mit einer spürbaren Neubautätigkeit ist somit nicht mehr zu rechnen. Der zu erwartende Generationenwechsel in den nächsten Jahren wird voraussichtlich zu vermehrter Um-, Aus- oder Anbautätigkeit an den bestehenden Gebäuden führen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss als Fachausschuss und der Rat der Stadt Beckum haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten wiederholt mit dem Bebauungsplan Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ befasst.

Ursprünglich war das Plangebiet des Bebauungsplanes Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. N 63.1 Stuckmann. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wurde der Bebauungsplan Nr. N 63.1 A aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. N 63.1 in diesem Bereich teilaufgehoben.

Durch die am 29.11.1976 in Kraft getretene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 63.1 A wurde die an der Franz-Liszt-Straße festgesetzte überbaubare Fläche geändert.

Zur festgesetzten Höhe der Einfriedigung in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche hat es einen als Leitverfahren für weitere Verfahren zu wertenden Verwaltungsrechtstreit vor dem OVG Münster gegeben. Das hierzu ergangene OVG-Urteil veranlasst die Durchsetzung der beklagten Festsetzung.

Mittels einer Reihe von Ordnungsverfügungen an etliche Eigentümer wurde die Einhaltung der gestalterischer Festsetzung –Höhe der Einfriedigung Richtung öffentlicher Verkehrsfläche- im Rahmen einer Verwaltungsanhörung angemahnt. Diese Ordnungsverfügungen wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern zum Anlass genommen die Änderung des Bebauungsplanes zu beantragen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung beauftragt, die gestalterischen Festsetzungen des seit dem 03.09.1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ zu prüfen.

Die Prüfung des Planes hat ergeben, dass über die bereits vorliegenden Änderungsanträge hinaus eine Vielzahl von Änderungen der verschiedenen Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig werden, wenn der Plan den aktuellen Anforderungen angepasst werden soll. Aus heutiger Sicht ist auf eine Vielzahl der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verzichten.

Von vielen Eigentümern im Plangebiet wurden die umfangreichen gestalterischen Festsetzungen nur teilweise eingehalten. Im Laufe der Jahrzehnte sind Abweichungen von diesen Festsetzungen durch genehmigungsfreie Erhaltungsinvestitionen und Renovierungsmaßnahmen – in teilweise erheblichem Umfang - an den Wohngebäuden und auf den Grundstücken entstanden.

### **4) Auswirkung der ersatzlosen Planaufhebung**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.07.2003 mit der Angelegenheit befasst und dem Rat die Aufstellung der ersatzlosen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB empfohlen. Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Beckum am 27.11.2003 gefolgt und hat die Aufstellung der ersatzlosen Aufhebung des

Bebauungsplanes Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. N 63.1 A „Dresdener Straße/Franz-Lehar-Straße“ aufzuheben. Die Zulässigkeit zukünftiger An-, Um- und Neubautätigkeit ist hiernach sodann gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Voraussetzung ist, dass sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Laufende oder ruhende ordnungsbehördliche Verfahren, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeleitet wurden, sind nach Aufhebung des Bebauungsplanes ebenfalls nach der dann geltenden Rechtslage zu bewerten. Dies kann eine gänzliche andere Bewertung zur Folge haben.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes sind genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Wird eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, hat sich die Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Bebauung daran zu orientieren, ob sich diese nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Stadtplanungsamt  
im Juni 2004

Im Auftrag

gez. Gebser-Pauls

( Gebser-Pauls )

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15.09.2004 bis einschließlich 15.10.2004 öffentlich ausgelegen. Anregungen wurden zu der Planung nicht vorgetragen.

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Stadtplanungsamt  
im November 2004

Im Auftrag

gez. Gebser-Pauls

( Gebser-Pauls )